

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 26.05.2021 gemäß §§ 286, 289, 293 in Verbindung mit § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, nachstehende Verordnung erlassen:

## **Marktordnung für die Marktgemeinde Jenbach**

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Marktordnung regelt den Marktverkehr des auf den Grundstücken Nr. 1/2, 1/4 und 1/7, alle KG Jenbach, stattfindenden Marktes mit der Bezeichnung „Jenbacher Floh- und Trödelmarkt“.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Marktbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Jenbach. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
2. Marktorganisateur ist Firma ZEITLOS Handel & Veranstaltungen Siemensstrasse 24/B23, 6063 Rum.

### **§ 3 Marktgebiet**

1. Das Marktgebiet ist in der Anlage A zu dieser Verordnung rot dargestellt.
2. Ist die Nutzung des gesamten Platzes aufgrund von bestimmten Umständen im Einzelfall für den Markt nicht möglich, hat der Marktorganisateur durch geeignete Maßnahmen für diesen Einzelfall das Marktgebiet zu verkleinern.

### **§ 4 Markttermine**

1. Markttage sind in jedem Jahr am 1. Mai und an jedem zweiten Sonntag vom Mai bis einschließlich Oktober.
2. Die Marktzeit ist von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
3. Der zugewiesene Standplatz darf frühestens 1 1/2 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und ist spätestens eine Stunde nach Marktende zu verlassen.

### **§ 5 Marktbesucher**

1. Grundsätzlich ist jedermann unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf berechtigt, Waren im Sinne dieser Marktordnung feil zu halten.

2. Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf dem Wochenmarkt die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA, § 340 Abs. 1 Gewerbeordnung) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

### **§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs sind gebrauchte Waren jeder Art, die man auch Trödel nennt, insbesondere alte Möbelstücke, Haushaltswaren, Bücher, Briefmarken, Kleidung, Spielzeug usw.

### **§ 7 Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken darf nur nach Maßgabe der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen erfolgen und ist darüber hinaus auf die Verabreichung von kalten und warmen Speisen einfacher Art, die zum Verzehr ohne Benützung von Tischen oder Sitzgelegenheiten geeignet sind, während der Marktzeiten beschränkt.

### **§ 8 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

1. Mit dem Aufbau des Standes darf 1 1/2 Stunden vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und den Markteinrichtungen dürfen nur den Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
3. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
4. Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf die Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
5. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
6. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellulosehydrat, Nylon und dergleichen) zu schützen.

### **§ 9 Standplätze und deren Vergabe**

1. Der Standplatz des Marktes befindet sich im Privateigentum. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch den Marktorganisateur durch zivilrechtliche Vergabe.

2. Der Marktorganisator hat bei der Zuteilung der konkreten Standplätze auf den Zweck des Wochenmarkts, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
3. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es nicht gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Standplatz zu benützen.
4. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Zustimmung des Marktorganisors ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

### § 10 Erlöschen der Marktzweisung

Zuweisungen von Standplätzen und gegebenenfalls von Markteinrichtungen erlöschen durch Verzicht des Marktbesuchers, Zeitablauf oder durch außerordentliche Kündigung des Marktorganisors bei Verletzungen der Marktordnung durch den Marktbesucher.

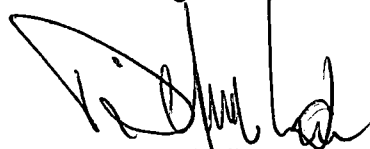
### § 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane, das sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, ausgeübt. Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Standplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren und deren Anordnungen Folge zu leisten.

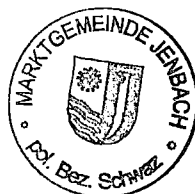
### § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Marktgemeinde Jenbach in Kraft.

Der Bürgermeister:



Dietmar Wallner



#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 27.05.2021  
Abgenommen am: 11.06.2021

Der Bürgermeister:  
Dietmar Wallner e.h.

#### Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am  
Zahl